



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

24. Juni 1992

**Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit EUROLEX;  
 Schreiben der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
 vom 29. April 1992**

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 22. Juni 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Antwort an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz wird gutgeheissen.

2. Mitteilung:

An die Sozialdemokratische Partei der Schweiz durch die Bundeskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:

*Alfred Müller*

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	x	EDI	5	-
x		EJPD	5	-
	x	EMD	5	-
	x	EFD	7	-
	x	EVD	5	-
	x	EVED	5	-
	x	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 22. Juni 1992

An den Bundesrat

**Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit EUROLEX;  
 Schreiben der SPS vom 29. April 1992**

---

Für die SPS muss die europäische Integration mit inneren Re-  
 formen verbunden werden, die namentlich garantieren sollen,  
 dass keine unerwünschten ökologischen und sozialen Auswirkun-  
 gen entstehen. Die SPS schlägt deshalb eine ganze Reihe von  
 flankierenden Massnahmen vor, die in verschiedenen Bereichen  
 in Verbindung mit der Anpassung des schweizerischen Rechts an  
 das EWR-Recht getroffen werden sollen.

Der Bundesrat hat sich insbesondere in der Zusatzbotschaft vom  
 27. Mai 1992 zur EWR-Botschaft zur Frage der flankierenden  
 Massnahmen geäussert: allfällig als notwendig oder sinnvoll  
 erachtete flankierende Massnahmen sind im ordentlichen Ge-  
 setzgebungsverfahren anzustreben und zu beschliessen.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzu-  
 stimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-  
 UND POLIZEIDEPARTEMENT

*A. Koll*

Beilagen: - Entwurf des Beschlussdispositivs  
 mit Antwortbrief des Bundesrates  
 - Schreiben der SPS vom 29. April 1992

Zum Mitbericht an: - alle Departemente  
 - die Bundeskanzlei

Protokollauszug an: - alle Departemente  
 - die Bundeskanzlei

**Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit EUROLEX;  
Schreiben der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
vom 29. April 1992**

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 22. Juni 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Antwort an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz wird gutgeheissen.

2. Mitteilung:

An die Sozialdemokratische Partei der Schweiz durch die Bundeskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Bern,

An die Sozialdemokratische  
Partei der Schweiz  
Pavillonweg 3  
3012 Bern

## **Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit EUROLEX**

---

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Brief vom 29. April 1992 fordern Sie den Bundesrat auf, unverzüglich ein Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen an die EG zu richten. Sie legen zudem besonderen Wert darauf, dass die europäische Integration nicht zu einem unnötigen Abbau der direkten Demokratie führt, und legen vor allem auch dar, welche inneren Reformen Sie im Zusammenhang mit der Anpassung des schweizerischen Rechts an das EWR-Recht als absolut notwendig erachten.

Der Bundesrat hat von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen. Es bringt Anliegen zum Ausdruck und nennt Probleme, deren er sich sehr wohl bewusst ist und die er auch ernst nimmt.

Wie Sie wissen, hat der Bundesrat den Beitritt zur EG als Ziel seiner Integrationspolitik bezeichnet. Das Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EG ist bereits eingereicht. Was die Volksrechte anbelangt, haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 18. Mai 1992 die Gründe dargelegt, weshalb wir für die Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vorgenommen werden müssen, den Ausschluss des fakultativen Referendums als

angezeigt erachten. Wir teilen jedoch ihre Auffassung, wonach die europäische Integration nicht zu einer unnötigen Einschränkung der demokratischen Rechte führen darf; sie soll vielmehr Anlass sein, zukunftsgerichtet über Innovationsmöglichkeiten nachzudenken, die geeignet sind, direkt-demokratische Mitwirkungs- und Kontrollmechanismen auch in einem neuen institutionellen Kontext zu bewahren.

Die Anpassung des schweizerischen Rechts an das EWR-Recht folgt zwingend aus der beantragten Genehmigung des EWR-Abkommens. Sie wird zweifellos nicht in allen Bereichen nur erwünschte Auswirkungen haben. Der Bundesrat schliesst deshalb keineswegs aus, dass es in gewissen Fällen notwendig sein könnte, flankierende oder kompensatorische Massnahmen zu treffen, um insbesondere unerwünschte ökologische oder soziale Veränderungen zu vermeiden. In der Botschaft vom 18. Mai 1992 über die Genehmigung des EWR-Abkommens und auch in der Zusatzbotschaft vom 27. Mai hat er namentlich in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern in der Schweiz und mit der Vergabe öffentlicher Aufträge seine Bereitschaft bekundet, flankierende Massnahmen zu prüfen und nötigenfalls zu treffen.

Der Bundesrat hat jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass solche flankierenden oder kompensatorischen Massnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anzustreben sind und somit nicht gestützt auf den vom ihm vorgeschlagenen Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung unter Ausschluss des fakultativen Referendums beschlossen werden können. Artikel 20 UeBV bezieht sich nur auf Rechtsänderungen, die aufgrund des EWR-Rechts notwendig sind und die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vorgenommen werden müssen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Rechtsänderungen ist nach Auffassung des Bundesrates gerade im Hinblick auf die Wahrung der Volksrechte Zurückhaltung zu üben. Flankierende Massnahmen können somit aus rechtlichen Gründen nicht unter Ausschluss des fakultativen Referendums beschlossen werden, es sei denn, sie seien im EWR-Recht selbst zwingend vorgesehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass verschiedene der sog. horizontalen Politiken, die Teil des EWR-Abkommens sind, flankierenden Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Gleichstellung von Mann und Frau, die Sie in Ihrem Schreiben auch erwähnen.

Auch aus zeitlichen Gründen erachtet es der Bundesrat als praktisch kaum möglich, die von Ihnen vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen gleichzeitig mit den notwendigen Anpassungen des Bundesrechts an das EWR-Recht zu diskutieren. Selbst bei einer strikten Beschränkung auf die unerlässlichen Rechtsänderungen sind sowohl das Parlament als auch Regierung und Verwaltung in den nächsten Monaten einer ausserordentlichen Arbeitsbelastung ausgesetzt, so dass allfällig notwendig werdende oder rechtspolitisch wünschbare flankierende Massnahmen auf jeden Fall erst später behandelt werden können.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
Der Vizepräsident des Bundesrates

Der Bundeskanzler

<b>BUNDESKANZLEI</b>	
- 1. 05. 92	Mu
Mitgl. BE 2. 2. 3	
EDA	
EDI	
<input checked="" type="checkbox"/> EJPD	
EMD	
EFD	
EVD	
EVED	
BK	FC, AC, Mu, Reg, RC
Empfang bestätigt:	X

Bern, den 29. April 1992

An den  
Schweizerischen Bundesrat  
Bundeshaus

3003 Bern PD 04. MAI 92 074879

GS	70323								
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--

### Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit der Eurolex

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Die SP Schweiz ist in Sachen europäischer Integrationsprozess bereits mit Eingaben zu Fragen der Umwelt und Demokratie an Sie gelangt. Der Grund: Unsere Partei setzt sich intensiv mit der Frage der europäischen Integration auseinander. Auf der Basis unseres Europa-Manifestes befürworten wir den EWR als möglichen Zwischenschritt zu einer EG-Vollmitgliedschaft. Wir fordern in diesem Zusammenhang aber auch ein unverzügliches Gesuch zur Aufnahme von EG-Beitrittsverhandlungen.

Zentral für uns ist: Die europäische Integration darf nicht zu einem unnötigen Abbau der direkten Demokratie führen. Im Gegenteil: Ein Ausbau der Volksrechte muss den sich beschleunigenden Entwicklungen und den sich verändernden Rahmenbedingungen Rechnung tragen. In dieser Sache werden wir zu einem spätern Zeitpunkt erneut an Sie gelangen.

Mit dieser Eingabe versuchen wir unsere Politik inbezug auf den EWR zu verdeutlichen und zu konkretisieren:

- Der Binnenmarkt kommt und wird so oder so die Rahmenbedingungen in der schweizerischen Politik mitverändern. Aber auch ein Alleingang wird soziale und ökologische Probleme mit sich bringen.
- Viele Fragen lassen sich künftig wirksam und relevant nur mehr im europäischen Kontext regeln. Deshalb hat die Schweiz alles Interesse daran, Mitte der neunziger Jahre in der EG mitzureden und nicht einfach deren Entscheide nachzuvollziehen.
- Die EG ist heute im wesentlichen noch ein Projekt der Deregulierung. Dies bringt - wenn die einzelnen Länder nicht eurokompatibel Gegensteuer geben - unerwünschte ökologische und soziale Veränderungen.

- Die SP Schweiz will deshalb den Beitritt zu EWR und EG mit einer Politik der inneren Reformen verbinden, einer Politik der flankierenden Massnahmen.

Die Abstimmungen über EWR und EG werden die Schweiz politisch vor gewaltige Belastungen stellen. Die schweizerischen Stimmbürger und Stimmbürgerinnen werden dem europäischen Integrationsprozess nur zustimmen, wenn die Bundesratsparteien konkrete Antworten auf die konkreten Fragen und Ängste der Bevölkerung geben. Diese konzentrieren sich im wesentlichen auf folgende Fragen:

- Kommt es zu einem Abbau der direkten Demokratie?
- Entstehen zusätzliche Hindernisse für die Realisierung der Gleichstellungspolitik? Und welchen Preis müssen die Frauen für die soziale Integration zahlen?
- Kommen die Löhne unter Druck und steigen gleichzeitig die Mieten?
- Sind die Ziele der schweizerischen Umweltpolitik noch erreichbar?
- Kann eine Explosion des Zweitwohnungsbaues verhindert werden?
- Kommen die Randregionen der Schweiz noch vermehrt unter die Räder?

Die SP Schweiz vertritt nach eingehender Prüfung des Europa-Dossiers die Meinung, dass viele der aufgeworfenen Fragen reale Probleme benennen. Dies bestätigen im übrigen auch die bereits gemachten Studien des Bundes, beispielsweise für den Bereich "Regionalpolitik".

Zur Lösung der drängendsten anstehenden Probleme schlagen wir im Rahmen einer Politik der inneren Reformen verschiedene flankierende Massnahmen zum EWR vor. Unseres Erachtens braucht es an diesem Punkt des politischen Prozesses keine zusätzlichen und ohnehin kaum durchsetzbaren Zugeständnisse seitens der EG. Was wir vielmehr brauchen, sind eurokompatible Massnahmen und Gesetzesänderungen in der Schweiz, Änderungen, die gerade nicht einer reinen Anpassung an das EG-Recht gleichkommen, sondern die die verbleibenden und neu vorhandenen Spielräume konsequent ausnützen.

Unsere Eingabe hält nachfolgend Gebiet für Gebiet fest, **welche inneren Reformen absolut notwendig sind**, damit die Europa-Vorlagen vor dem Volk überhaupt eine Chance haben. Damit **müssen solche Reformen bereits Bestandteil der EUROLEX sein**.

## A) Raumplanung und Wohnen

Wie das Kontaktgremium Bund-Kantone und andere Expertinnen und Experten sind wir der Meinung, die Aufhebung der Lex Friedrich werde zu einer namhaften Erhöhung der ausländischen Nachfrage nach Boden und Immobilien führen. Der Wegfall der Lex Friedrich übt sowohl Druck auf den Zweitwohnungsbau aus wie er auch Virulenzen auf dem Immobilienmarkt verstärkt, dies insbesondere in grenznahen Agglomerationen.



## **Flankierende Massnahmen**

1. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Lex Friedrich ist eine **generelle Beschränkung des Zweitwohnungsbaus** erforderlich. Diese Beschränkung darf keinen diskriminierenden Charakter besitzen und muss also gleichermassen für Ausländerinnen und Ausländer wie für Schweizerinnen und Schweizer gelten. Wir verlangen eine Aenderung der Raumplanungsverordnung, mit der die Kantone verpflichtet werden, in ihren Richtplänen die Wohnanteile im Sinne eines Mindestanteils von Erstwohnungen beziehungsweise eines Maximalanteils von Zweitwohnungen festzulegen.

Diese Aufgabe soll mit einem dringlichen Bundesbeschluss analog demjenigen über die Raumplanung von 1972 sichergestellt werden. Dieser Bundesbeschluss soll ebenfalls garantieren, dass die Lex Friedrich schrittweise aufgehoben wird, also Gemeinde für Gemeinde, je nachdem, ob die Gemeinde ausreichende Bestimmungen über die Beschränkung des Zweitwohnungsbaus eingeführt hat.

2. **Handänderungen im Immobiliensektor** müssen - auch da, wo sie durch Aktienübertragung erfolgen - **vollständig publiziert** werden. Damit soll die Transparenz auf dem Immobilienmarkt sichergestellt werden. Gleichzeitig lässt sich damit das Ausmass der Spekulation in- und ausländischer Kapitalgesellschaften bestimmen. Das Grundbuch ist zu einem Boden-Informationssystem umzugestalten, und raschmöglichst ist eine moderne und umfassende Statistik zu schaffen.
3. Auch nach Auslaufen des dringlichen Bundesbeschlusses über die Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke im Dezember 1994 braucht es unter allen Umständen weiterhin eine **Antispekulations-Gesetzgebung**. Das Verbot von Kaskadenverkäufen muss ins ordentliche Recht übergeführt werden. Für den Fall eigentlicher Immobilienpreisexlosionen (wie jener der ausgehenden Achtzigerjahre) muss die Regierung mit Vollmachten zur Kontrolle der Immobilienpreise ausgestattet werden.
4. Um zusätzliche Mietzinserhöhungen als Folge der Anpassung der Hypothekarzinsen an das europäische Niveau zu verhindern, muss der Bundesrat im Mietzinsbeschluss ein **Moratorium für Mietzinserhöhungen** vorsehen, das auf alle Fälle von Hypothekarzinserhöhungen anwendbar wäre, die 7% übersteigen.
5. Die **Bundesbürgschaften und Finanzierungshilfen für den Wohnungsbau sind so zu erhöhen**, dass der Wohnungsbau im Gleichgewicht mit der Bevölkerungsentwicklung und dem Wohnungsbedarf gehalten werden kann.

## **B) Freizügigkeit, Löhne, Sozialversicherungen**

Der Beitritt zum EWR darf zu keinem Sozialabbau führen. Im Gegenteil muss der in einzelnen Bereichen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts noch bestehende Rückstand gegenüber dem europäischen Niveau umgehend aufgeholt werden. Die SP Schweiz erwartet daher als Tatbeweis, dass der Bundesrat die bereits 1976 unterschriebene Europäische Sozialcharta des Europarates den eidgenössischen Räten erneut zur Ratifizierung unterbreitet.

## Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit durch die Schaffung eines besonderen Bundesbeschlusses über Aufenthalt und Niederlassung von Staatsangehörigen der EWR-Staaten entfallen heute gültige, wichtige Instrumente der Arbeitsmarktkontrolle. Heute wird die Erteilung einer Arbeitsbewilligung von der Einhaltung orts- und berufsüblicher Lohn- und Arbeitsbedingungen abhängig gemacht. Als Massstab gelten gemäss der einschlägigen Verordnung Gesamt- und Normalarbeitsverträge sowie die jährliche Lohn- und Gehaltserhebung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Die SP Schweiz verlangt, dass Instrumente bereitgestellt werden, welche die bewährten Instrumente der Arbeitsmarktkontrolle in europaverträglicher Weise ersetzen, damit ein allfällig drohendes Lohndumping verhindert werden kann. Die SP Schweiz unterstützt daher die Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat vom 30. Januar 1992.

### Flankierende Massnahmen

1. ~~Es müssen mehr Gesamtarbeitsverträge (GAV) allgemeinverbindlich erklärt werden können.~~ Die dafür notwendigen Bedingungen sind daher zu lockern. Bestehen bleiben soll höchstens die Voraussetzung, dass ein GAV nur allgemeinverbindlich erklärt werden kann, wenn die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits mindestens die Hälfte jener Betroffenen beschäftigen, welche mit ihm der Allgemeinverbindlichkeitserklärung unterstellt würden (3. Kriterium).
2. Von allfälligem Lohndumping besonders bedroht sind Branchen, welche keine GAV kennen, wo bestehende GAV keine branchenweite Bedeutung haben oder deren GAV keine Lohnbestimmungen enthalten. In diesen Bereichen ist das ~~Instrument der Normalarbeitsverträge so umzubauen~~, dass darin ~~minimale Lohnansätze~~ festgelegt werden können, von denen zuungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht abgewichen werden kann. Wichtig ist dabei, dass bei solchen Minimallohnfestsetzungen den Sozialpartnerinnen und Sozialpartner eine zentrale Rolle zugebilligt wird.
3. Die öffentliche Hand aller Stufen muss bei der Vergabe von Aufträgen alle ihr von der EG zur Verfügung gestellten ~~Instrumente zum Schutze vor dem Unterlaufen orts- und berufsüblicher Arbeitsbedingungen~~ nutzen. Daher ist in allen einschlägigen Rechtserlassen die in den einschlägigen EG- bzw. EWR-Richtlinien vorgesehene ~~Möglichkeit der Durchsetzung orts- und branchenüblicher Arbeits- und Anstellungsbedingungen festzuschreiben~~.
4. Die notwendige Anpassung der Vorschriften über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländer an die Erfordernisse des EWR darf nicht dazu führen, dass im weiterhin gültigen Ausländerrecht (ANAG) ~~für Staatsangehörige ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Vorschriften erhalten bleiben, die der neuen schweizerischen Beschäftigungspolitik widersprechen~~. Sonst würde die notwendige Qualifizierungsoffensive für die in der Schweiz tätigen Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer durch den erneuten Zuzug ungelernter Saisoniers aus neuen Staaten unterlaufen. Das im ANAG geregelte: ~~Saisonierstatut muss daher ab-~~  
~~geschafft werden.~~ Die SPS fordert den Bundesrat auf, dieses menschenunwürdige, undifferenzierte und längst überholte Instrument parallel zum Eurolex-Verfahren abzuschaffen.

5. Im Bereich der Sozialversicherungen stellt sich hauptsächlich die Frage des ~~Exportes~~  
~~von Leistungen.~~ Wir lehnen es ab, dass Leistungen unseres sozialen Sicherheitsnetzes unter dem Vorwand abgebaut werden, es sei unmöglich oder zu kostspielig, diese ins Ausland zu exportieren. So haben wir zum Beispiel während Jahren für die Viertelsrente in der Invalidenversicherung gekämpft. Es steht daher ausser Diskussion, dass wir diese soziale Errungenschaft unter dem Vorwand der Europakompatibilität aufgeben würden. Die Anpassung unseres Sozialversicherungssystems an die europäischen Normen muss so erfolgen, dass der Standard der sozialen Sicherheit beibehalten wird, unser Leistungsniveau jenem der Gemeinschaft gleichkommt und den Normen über die Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird.
6. Der Bundesrat muss seine Absichten im Bereich der sozialen Rechte klar und deutlich manifestieren, indem er sofort die ~~Ratifikation der europäischen Sozialcharta vor-~~  
~~schlägt~~ und den revidierten "Code européen de sécurité sociale" raschmöglichst unterzeichnet.

## C) Gleichstellungspolitik

### Ein Europa auch für Frauen?

Binnenmarktinteressen und frauenpolitische Forderungen widersprechen sich diametral. Das Binnenmarkt-Projekt orientiert sich am erwerbstätigen Mann ohne Betreuungspflichten und ist für Frauen nur insofern direkt relevant, als sie erwerbstätig sind. Da aber Frauen nach wie vor in den unverändert benachteiligenden Gesellschaftsstrukturen erwerbstätig sind, ist voraussehbar, dass sie von der erwarteten angespannten Arbeitsmarktlage und insbesondere vom Lohndruck stärker betroffen sein werden als Männer.

Ein zentrales Problem ist die Mobilität. Die vielbeschworene Freizügigkeit ist de facto weitgehend auf männliche Bürger beschränkt, wobei die sozialen Folgen für die Mitbetroffenen, Ehefrauen und Kinder, in der Diskussion schlicht unterschlagen werden.

Wenn der Bundesrat den Schritt in ein neues Vertragswerk Europa (EWR bzw. EG) erfolgreich verwirklichen will, muss er sich um die Mehrheit der Bevölkerung - die Frauen - ganz speziell kümmern. Das heisst für uns:

- Der Bundesrat muss unverzüglich eine Expertise in Auftrag geben, mit welcher transparent wird, welche Konsequenzen mit einem EWR-Vertrag bzw. einem Beitritt in die EG in bezug auf die Situation der Frauen zu erwarten sind.
- Der Bundesrat soll Schulungsprogramme für Frauen der Verwaltung ausarbeiten, damit diese in der Lage sind, zur Europafrage mit dem notwendigen Fachwissen zur speziellen Situation der Frauen Stellung zu nehmen und zu informieren.

In den Verhandlungsdelegationen muss eine Frauenquote von mindestens 30 Prozent eingehalten werden.

Eine Expertise muss unter dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Ursachen und Auswirkungen insbesondere über folgende Bereiche informieren:

Arbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit, strukturelle Veränderungen im Industriesektor, Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor, Mobilität (insbesondere unter dem Aspekt der begleitenden bzw. zurückbleibenden Frauen), Lohn, Armut, Rentenalter.

Unter dem Aspekt der Gleichstellungspolitik lassen sich nur wenige flankierende Massnahmen festhalten, weil einige Forderungen in den EG-Gleichstellungsrichtlinien aufgenommen sind. An der faktischen, europaweiten Diskriminierung der Frauen hat dies allerdings nichts geändert. Deshalb halten wir die wichtigsten Aspekte fest, für welche sich der Bundesrat mit Nachdruck in einem zeitgemässen Europa von gleichberechtigten Frauen und Männern einsetzen soll:

#### Arbeitnehmerschutz:

- geschlechts- und zivilstandsunabhängige Sozialversicherungen;
- eine frauengerechte Arbeitslosenversicherung;
- die Gleichstellung der Vollzeit- und der Teilzeitarbeit in den Sozialversicherungen.

#### Frauenproporz:

- einen Frauenproporz für alle Parlamente und öffentlichen Institutionen in der Schweiz und in Europa.

#### Bildung:

- eine berufliche Aus- und Weiterbildung, die Rücksicht auf die Lebenszusammenhänge der Frauen nimmt;
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung durch eine altersunabhängige Zulassung zu allen Ausbildungsstätten;
- den Ausbau der Erwachsenen- und Weiterbildung mit frauengerechten Rahmenbedingungen;
- ein Stipendiengesetz, das den Zugang zu Stipendien unabhängig von Herkunft, Alter, Zivilstand und Geschlecht garantiert;
- innerbetriebliche Frauenbildung.

#### Flankierende Massnahmen:

1. Die Umsetzung der EG-Gleichstellungsrichtlinien wird im Bereich der Lohngleichheit (Gleichstellungsgesetz) und der Gleichstellung in der Sozialversicherung Verbesserungen bringen. Hier hat der Bundesrat den nationalen Regelungsspielraum voll auszuschöpfen. Wir verweisen auf unsere Vernehmlassung zum Gleichstellungsgesetz. Das Gleichstellungsgesetz muss als Ganzes behandelt werden. Auf keinen Fall dürfen europarelevante Teile herausgerissen und separat vom Rest behandelt werden.
2. Die wirtschaftspolitischen und sozialen Auswirkungen des Binnenmarktes zulasten der Frauen können mit folgenden Massnahmen gemildert werden:  
.Ausbau der Schwangerschaftsschutzes und Einführung der Mutterschaftsversicherung'

staatliche Subventionierung von Frauenförderungsprogrammen in Betrieben  
Diskriminierungsverbote und Förderungsauflagen bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln.

3. Der Bundesrat ist zudem aufgefordert, im angekündigten Aufenthaltsgesetz für EG-Bürgerinnen und -Bürger, ein selbständiges Aufenthaltsrecht für die mitbetroffenen Familienmitglieder zu regeln.
4. Weitere flankierende Massnahmen zur Besserstellung der Frauen sind in folgenden Sachbereichen aufgeführt: Freizügigkeit, Löhne, Sozialversicherungen. Den dort aufgelisteten Massnahmen ist insbesondere auch unter frauenspezifischen Aspekten Rechnung zu tragen.

## D) Umwelt und Energie

Die Uebernahme des Acquis communautaire wird in einigen Bereichen einen Rückschritt im Umweltschutz erzwingen, z.B. durch die Aufhebung des Verbots von PVC oder durch Zulassung von lärmintensiveren Motorrädern. Diese offensichtlichen Rückschritte sind wohl auf wenige Bereiche beschränkt, hingegen ist die Fortentwicklung der Normen in Frage gestellt. Besonders gefährdet ist die Realisierung des Programms "Energie 2000", das als wichtigste Säule die Einführung von Typenprüfungen und Energieverbrauchsstandards von Haushaltsgeräten, Apparaten und Motorfahrzeugen vorsieht.

### Flankierende Massnahmen

1. Was die weitergehenden Normen für Umweltschutz und Energieverbrauchsstandards anbelangt, hat die Schweiz zwischen der Paraphierung und der Ratifikation des EWR-Abkommens in Brüssel einen "nationalen Protokollvermerk" zu deponieren, der die Fortentwicklung dieser Normen durch die Schweiz ankündigt (Einzelne EG-Länder benützen dieses Instrument auch mit der Ratifikation der EWG-Vertragsänderungen von Maastricht.)

Dieser protokollarische Vorbehalt betrifft insbesondere folgende Normierungen, in welchen die Schweiz einen Fortschritt durchsetzen will:

- Abgasnormen für Brenner (gemäss LRV);
- Energieverbrauchsstandards für marktgängige Haushaltsgeräte und Apparate;
- Energieverbrauchsstandards im Sinne von Flottenverbräuchen für Motorfahrzeuge (PW).

2. Wo produktspezifische Normen oder Gebote wegen des Binnenmarktrechts in der Schweiz nicht mehr autonom durchsetzbar sind, sind zeitgerecht monetäre Lenkungsinstrumente vorzusehen, zum Beispiel eine CO<sub>2</sub>-Abgabe mit ebenso hoher Wirkung wie die vorgesehenen Energieverbrauchssenkungen. Der Bundesrat muss hier seine

bisher zögerliche Haltung aufgeben und der CO<sub>2</sub>-Abgabe eine hohe Priorität einräumen.

3. **Im Abfallbereich** ist dort, wo Verbote und Gebote nicht möglich sind, mit **Pfandlösungen und Entsorgungsgebühren** die Materialwiederverwertung zu steuern. Wenn durch das Binnenmarktrecht das heute gültige PVC-Verbot nicht aufrechterhalten werden kann, ist ein Pfand auf allen PVC-Getränkeverpackungen nötig, damit das Material nicht im Kehrriecht landet. Aehnliche Regelungen sind nötig für PET, Aludosen, Batterien usw.

Wir erwarten nun dringend das Gutachten der Firmen Ecosens, Brugger, Hanser und Partner und IPSO über die Verträglichkeit von schweizerischem Umweltrecht und EG-Recht. Wir weisen auf unsere Fragen hin, die wir dem Bundesrat bereits im Juni 1991 zugeleitet haben und die immer noch unbeantwortet sind. Aufgrund der Beantwortung dieser Fragen sind unter Umständen weitere flankierende Massnahmen einzuleiten.

## E) Regionalpolitik

Mit der europäischen Integration und dem einheitlichen Binnenmarkt werden sich die bereits bestehenden regionalen Disparitäten weiter verstärken, wenn nicht entsprechende Massnahmen eingeleitet werden. Zu diesem allgemeinen Schluss kommen verschiedene aktuelle Studien (EG-Kommission; Brugger, Hanser und Partner; Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete). Deshalb ist ein quantitativer Ausbau und eine bedürfnisorientierte, qualitative Verbesserung des regionalpolitischen Instrumentariums des Bundes und der Kantone unumgänglich.

Ausgangspunkt soll das bestehende regionalpolitische Instrumentarium des Bundes bilden, welches gemäss verschiedenen Untersuchungen (auch des Kontaktgremiums Bund-Kantone) weder dem geltenden EG-Recht noch der Praxis der EG-Kommission widerspricht (insbes. Bonny-Beschluss). Ausgenommen ist lediglich die Landwirtschaftspolitik. Unseres Erachtens bestehen für die Schweiz im Vergleich zur Regionalpolitik der EG-Länder sogar noch Spielräume. Vorrangig sollen die gefährdeten Bergregionen, die wirtschaftlich bedrohten Regionen und in diesem Zusammenhang auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch eine besondere Strategie gefördert und gestärkt werden. Das Ziel liegt nicht in der Strukturhaltung. Vielmehr sollen innovative, zukunftsgerichtete und damit auch umweltverträgliche wirtschaftliche Potentiale ausgeschöpft und ausgebaut und damit zukunfts-trächtige Arbeitsplätze geschaffen werden. Entsprechend darf sich die Förderungswürdigkeit der Regionen nicht ausschliesslich quantitativ an Einkommensdisparitäten messen, sondern es sind qualitative Kriterien (z.B. Erhaltung einer intakten Umwelt, der Lebensqualität und der Lebensgrundlagen) gleichwertig zu behandeln.

Obwohl der EWR die schweizerische Landwirtschaft nur am Rande tangiert, wird sich die Landwirtschaft den integrationspolitischen Herausforderungen stellen müssen (GATT, EG). Der 7. Landwirtschaftsbericht gibt darauf keine ausreichenden Antworten. Im Sinne einer frühzeitigen Weichenstellung ist eine rasche Umstellung auf Direktzahlungen notwendig, die an strenge ökologische und soziale Auflagen gebunden sind. Deren Finanzierung darf soziale

und regionale Ungleichgewichte nicht weiter verschärfen. Somit soll Regionalpolitik künftig auch nicht mehr schwergewichtig Landwirtschaftspolitik sein.

### Flankierende Massnahmen

1. Die bestehenden Instrumente des Bundes sind weiterzuführen und gleichzeitig zu reformieren (IHG, Bürgschaftsgewährung in Berggebieten, Hotelkredit, Bonny-Beschluss). Die Finanzierungsbeihilfen sollen auf Kosten eines Teils der reinen Infrastrukturprojekte verstärkt einer Qualifikationsstrategie (Aus- und Weiterbildung) zugutekommen. Zur Förderung neuer, umweltverträglicher Tourismuskonzepte braucht es ein Impulsprogramm "Tourismus"

Der Bonny-Beschluss soll als eigentlicher Hebel und als Hauptinstrument der künftigen Regionalpolitik dienen. Zu diesem Zweck muss er ausgebaut und qualitativ verbessert werden. So ist sein Geltungsbereich auf weitere (IHG-) Regionen, insbesondere auf eher tourismusferne Regionen, auszudehnen. Zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll ein regionales Netz von Innovationsberatungsstellen und von sogenannten Kompetenzzentren errichtet werden, die den HTL angegliedert werden können und deren Aufgaben primär in der Management- und Marketingberatung sowie dem Technologietransfer liegen. Dazu gehört auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Bestreben, sich den KMU-Programmen der EG anzuschliessen. Die peripheren Regionen benötigen eine gute Grundversorgung mit Kommunikationsinfrastrukturen (Telekommunikation, Telematik u.a.) zu distanzunabhängigen Tarifen.

2. Der Finanzausgleich zugunsten der strukturschwachen Kantone und Regionen muss über einen grösseren Anteil an den direkten Bundessteuern massgeblich verstärkt und die ungebundenen Finanzbeiträge sollen damit erhöht werden.

### F) Verkehrspolitik

Der Binnenmarkt führt zu einer Zunahme des Güter- und Personenverkehrs in Europa. Dies unabhängig von der Tatsache, ob die Schweiz dem EWR beitrifft oder nicht. Der Transitvertrag, welcher mit dem EWR-Vertrag verknüpft ist, weist schwergewichtig zwei Schwachstellen auf:

- Heute leiden die Menschen entlang der Transitrouten an den Belastungen der ständig zunehmenden Zahl von 28-Tonnenfahrzeuge. Der Transitvertrag erlaubt neu nicht nur eine beschränkte Zahl von 40-Tonnenfahrzeuge auf der Gotthard-Route, sondern enthält auch keine Beschränkungen für die 28-Tonnen-Lastwagen und sieht keine festgeschriebenen verbindlichen Verlagerungsmechanismen für die 28-Tonnen-Lastwagen vor.
- Der Transitvertrag läuft im Zeitpunkt der allfälligen Eröffnung von Basistunnels aus.

## Flankierende Massnahme

Der Bundesrat muss umgehend eine nichtdiskriminierende Strategie flankierender Massnahmen für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene entwickeln. Dies soll mittels einer europaverträglichen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe geschehen, welche dem Güterverkehr alle und somit auch die sozialen Kosten anlastet. Der Transitvertrag lässt diese Möglichkeit in einer zweiten Etappe offen. Im Zeitpunkt der Abstimmung über EWR und Transitabkommen muss klar sein, wie die entsprechenden Lenkungsabgaben konkret auszugestalten sind. Nur so können die Ziele der Alpeninitiative erreicht werden.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, wir möchten Ihnen damit für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und unserer Forderungen danken und an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass wir verbindliche Antworten auf die aufgeworfenen Fragen als Voraussetzung für das Gelingen der kommenden EWR-Abstimmung betrachten. In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Für die Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Der Parteipräsident:

Der leitende Zentralsekretär:

*Peter Roden* , *Alan*





# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Bern, 24. Juni 1992

An die Sozialdemokratische  
Partei der Schweiz  
Pavillonweg 3  
3012 Bern

## Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit EUROLEX

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Brief vom 29. April 1992 fordern Sie den Bundesrat auf, unverzüglich ein Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen an die EG zu richten. Sie legen zudem besonderen Wert darauf, dass die europäische Integration nicht zu einem unnötigen Abbau der direkten Demokratie führt, und legen vor allem auch dar, welche inneren Reformen Sie im Zusammenhang mit der Anpassung des schweizerischen Rechts an das EWR-Recht als absolut notwendig erachten.

Der Bundesrat hat von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen. Es bringt Anliegen zum Ausdruck und nennt Probleme, deren er sich sehr wohl bewusst ist und die er auch ernst nimmt.

Wie Sie wissen, hat der Bundesrat den Beitritt zur EG als Ziel seiner Integrationspolitik bezeichnet. Das Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EG ist bereits eingereicht. Was die Volksrechte anbelangt, haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 18. Mai 1992 die Gründe dargelegt, weshalb wir für die Rechtsänderungen auf Gesetzesstufe, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vorgenommen werden müssen, den Ausschluss des fakultativen Referendums als

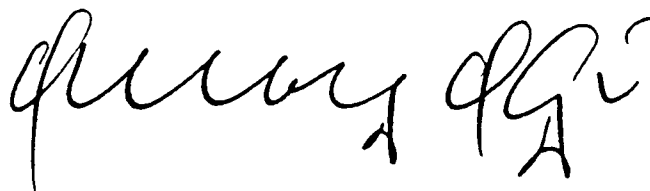
angezeigt erachten. Wir teilen jedoch ihre Auffassung, wonach die europäische Integration nicht zu einer unnötigen Einschränkung der demokratischen Rechte führen darf; sie soll vielmehr Anlass sein, zukunftsgerichtet über Innovationsmöglichkeiten nachzudenken, die geeignet sind, direkt-demokratische Mitwirkungs- und Kontrollmechanismen auch in einem neuen institutionellen Kontext zu bewahren.

Die Anpassung des schweizerischen Rechts an das EWR-Recht folgt zwingend aus der beantragten Genehmigung des EWR-Abkommens. Sie wird zweifellos nicht in allen Bereichen nur erwünschte Auswirkungen haben. Der Bundesrat schliesst deshalb keineswegs aus, dass es in gewissen Fällen notwendig sein könnte, flankierende oder kompensatorische Massnahmen zu treffen, um insbesondere unerwünschte ökologische oder soziale Veränderungen zu vermeiden. In der Botschaft vom 18. Mai 1992 über die Genehmigung des EWR-Abkommens und auch in der Zusatzbotschaft vom 27. Mai hat er namentlich in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern in der Schweiz und mit der Vergabe öffentlicher Aufträge seine Bereitschaft bekundet, flankierende Massnahmen zu prüfen und nötigenfalls zu treffen.

Der Bundesrat hat jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass solche flankierenden oder kompensatorischen Massnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anzustreben sind und somit nicht gestützt auf den vom ihm vorgeschlagenen Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung unter Ausschluss des fakultativen Referendums beschlossen werden können. Artikel 20 UeBV bezieht sich nur auf Rechtsänderungen, die aufgrund des EWR-Rechts notwendig sind und die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vorgenommen werden müssen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Rechtsänderungen ist nach Auffassung des Bundesrates gerade im Hinblick auf die Wahrung der Volksrechte Zurückhaltung zu üben. Flankierende Massnahmen können somit aus rechtlichen Gründen nicht unter Ausschluss des fakultativen Referendums beschlossen werden, es sei denn, sie seien im EWR-Recht selbst zwingend vorgesehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass verschiedene der sog. horizontalen Politiken, die Teil des EWR-Abkommens sind, flankierenden Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Gleichstellung von Mann und Frau, die Sie in Ihrem Schreiben auch erwähnen.

Auch aus zeitlichen Gründen erachtet es der Bundesrat als praktisch kaum möglich, die von Ihnen vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen gleichzeitig mit den notwendigen Anpassungen des Bundesrechts an das EWR-Recht zu diskutieren. Selbst bei einer strikten Beschränkung auf die unerlässlichen Rechtsänderungen sind sowohl das Parlament als auch Regierung und Verwaltung in den nächsten Monaten einer ausserordentlichen Arbeitsbelastung ausgesetzt, so dass allfällig notwendig werdende oder rechtspolitisch wünschbare flankierende Massnahmen auf jeden Fall erst später behandelt werden können.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
Der Vizepräsident des Bundesrates



Der Bundeskanzler

